

II.

Die einem Hypothekengläubiger im Kaufgelderbelegungstermine ertheilte Anweisung auf einen Kaufgelderrückstand des Adjudicatars ist eine Assignation, keine Cession.

E r ö r t e r u n g

vom

Herrn D.-L.-G.-Assessor **Silman** in Attendorn.

Der §. 17. des Subhastationsgesetzes vom 4. März 1834 bestimmt, daß im Kaufgelderbelegungstermine die Befriedigung der Gläubiger „durch Uebernahme ihrer Forderungen von Seiten des Käufers oder durch Zahlung“ erfolge. Im §. 19. eodem wird ferner festgesetzt, daß, wenn nicht der ganze Kaufpreis durch Uebernahme (d. h. namentliche, zwischen Käufer und Gläubiger verabredete) oder durch Zahlung berichtigt worden, der Kaufgelderrückstand im Hypothekenbuche eingetragen und die nicht durch die mit dem Käufer vereinigte Uebernahme oder durch Zahlung befriedigten Gläubiger darauf angewiesen werden sollten. Es fragt sich, welche Wirkung hat diese zuletzt gedachte Anweisung? Die Praxis der Gerichte, mit denen wir genauer